



STADT ESSEN

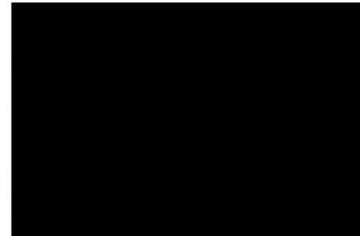
Der Oberbürgermeister

Ordnungsamt

Fachbereichsleiter

Stadt Essen · Fachbereichsleitung 32 · 45121 Essen

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen



27.07.2023

Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW)

Antrag [REDACTED] **auf Informationszugang vom 11.10.2022 und 01.11.2022**

Ihre Anfrage vom 06.07.2023 (Aktenzeichen: [REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED]

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 06.07.2023 und das mit [REDACTED] geführte Telefonat vom 25.07.2023 möchte ich gern unter Berücksichtigung Ihrer Ausführungen Stellung zu den Anträgen [REDACTED] vom 11.10.2022 und 01.11.2022 sowie zu unseren Antwortschreiben vom 24.11.2022 und 13.01.2023 nehmen.

Der Antragstellende begehrt mit seinen o.g. Anträgen im Wesentlichen die gleichen Informationen. Der Unterschied ist, dass sich der Antrag aus Oktober 2022 auf die Daten aus August 2022 und der Antrag aus November 2022 auf die Daten aus September 2022 bezieht. Zusätzlich wird mit dem letzten Antrag noch eine weitere Auflistung zu Drittanzeigen beantragt.

Aufgrund des einheitlichen Sachverhalts können die beiden Anträge – abweichend von unserer bisherigen Auffassung – jedoch zusammengefasst werden, so dass hier nur einmalig eine Gebühr in Höhe von 100 Euro für die Bereitstellung der „vorhandenen amtlichen Informationen“ i.S.d. § 4 Abs. 1 IFG NRW berechnet würde (§ 11 IFG NRW i.V.m. § 1 Abs. 1 Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) gem. 1.2 der Anlage).

Bei den vorhandenen amtlichen Informationen handelt es sich um eine Liste aller Verwarnungen wegen Ordnungswidrigkeiten, die in den Monaten August und September 2022 in der Stadt Essen bereits durch das Ordnungsamt der Stadt Essen ausgesprochen wurden (Datum, Tatort, Tatbestandsnummer), sowie eine Liste aller Verwarnungen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten für die Monate August und September 2022, die durch Dritte angezeigt wurden (Datum, Tatort, Tatbestandsnummer).

Die Anzahl der Abschleppmaßnahmen für die Monate August und September 2022 wurden dem Antragstellenden bereits mit Schreiben vom 13.01.2023 mitgeteilt; ebenso dass keine Umsetzungen erfolgen.

Die übrigen von [REDACTED] gewünschten Daten stellen nach erneuter Überprüfung keine „vorhandenen amtlichen Informationen“ i.S.d. § 4 Abs. 1 IFG NRW dar.



Der Informationszugangsanspruch ist kein Informationsbeschaffungsanspruch. Ebenso ist eine öffentliche Stelle nicht verpflichtet, „im Auftrag“ eines Antragstellers Informationen erst noch schaffen, bspw. vorhandene Informationen erst noch statistisch auszuwerten und die Ergebnisse der Auswertung – also neu geschaffene Informationen, die bis dahin gar nicht existierten – dann zugänglich zu machen.

(Vgl. VG Düsseldorf, Urt. V. 07.05.2002 – 3 K 335/02)

Nach der Rechtsprechung des EuGH kann eine elektronische Datenbank zwar die Extrahierung sämtlicher in ihr enthaltenen Informationen erlauben. Jedoch lässt die Möglichkeit der Erstellung des Dokuments aus einer solchen Datenbank nicht den Schluss zu, dass dieses Dokument als vorliegend (bzw. vorhanden oder existierend) im Sinne der Verordnung Nr. 1049/2001 einzustufen ist.

(Vgl. Urteil des EuGH vom 11. Januar 2017 in der Rechtssache C-491/15P)

Da die weiteren beantragten Daten wie (Uhrzeit, Fabrikat, Fahrzeugfarbe, genauer Tatort) nur manuell aus einer Vielzahl von Datensätzen (30.000+) abgerufen, abgeglichen und zusammengeführt werden könnten, komme ich zu dem Ergebnis, dass es sich hier um ein neu zu erstellendes Dokument handelt, und somit nicht um vorhandene amtliche Informationen.

Folglich können diese Daten dem Antragstellenden nicht zur Verfügung gestellt werden.

Ebenso verhält es sich mit der Frage, in wie vielen Fällen von Drittanzeigen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten in den Monaten August und September 2022 daraufhin eine Verwarnung durch das Ordnungsamt ausgesprochen wurde.

Auch hier müsste in allen Fällen eine manuelle Überprüfung erfolgen, um eine genaue Zuordnung vornehmen zu können.

Hierbei handelt es sich ebenfalls um die Neuschaffung von Dokumenten i.S.d. EuGH Urteils, so dass auch diese Daten nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Soweit der Antragstellende die mit den Anträgen vom 11.10.2022 und 01.11.2022 begehrten vorhandenen amtlichen Informationen weiterhin wünscht und sich damit einhergehend zur Übernahme der Gebühr i.H.v. 100 € bereit erklärt, wird um eine entsprechende Mitteilung des [REDACTED] gebeten.

Ich hoffe Ihnen mit diesen Ausführungen unseren Standpunkt näher erläutert zu haben.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

